



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Einbau einer Wendeltreppe als Verbindung vom 2.OG zum 3. OG auf dem Anwesen Bahnhofstr. 34, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1349 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 21.08.2020, BV-Nr. 309/2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 28.08.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung von Seite 1

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.08.2020

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

Straßensperrungen

Saazer Straße

Die Saazer Straße wird aufgrund der Aufstellung eines Ladekrans mit Materiallagerung auf Höhe der Hausnummern 12d bis 14d vom 07.09. bis voraussichtlich 11.09.2020 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung in der Saazer Straße wird aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Baustelle möglich ist.

Neutorstraße/Kreuzung Nördliche Mauerstraße

Der Kreuzungsbereich Neutorstraße / Nördliche Mauerstraße wird aufgrund von Straßenbauarbeiten vom 07.09. bis voraussichtlich 30.10.2020 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung am Häfnersgäßchen wird während dieser Zeit aufgehoben. Die Zufahrt zum Parkplatz „Alter Feuerwehrhof“ ist aus Norden über Nördliche Mauerstraße, sowie von der Nördlichen Ringstraße aus Nürnberg kommend frei.

Stadt Schwabach, 24.08.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung-WAS-) vom 15. Juli 2020

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung-WAS-) vom 15. Juli 2020 wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 17. August 2020 der Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 19.08.2020

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender